

Zugerstrasse 165 8810 Horgen Telefon 044 718 24 24 info@entsorgunghorgen.ch entsorgungzimmerberg.ch

# Annahmebedingungen

Diese Vorschriften gelten für Anlieferungen im «Entsorgungspark Horgen». Die gesetzlichen Grundlagen dazu bilden:

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

# 1. Öffnungszeiten

Montag – Freitag 07.00 – 11.45 | 13.00 – 16.45 Uhr (letzte Ausfahrt 17.00 Uhr)

Samstag 08.00 – 11.45 Uhr

# 2. Zur Annahme zugelassene Abfälle

- Aluminiumdosen
- Alu-/Kaffeekapseln
- Autobatterien
- Batterien
- Bücher
- Elektro- und Elektronikgeräte
- Getränkekartons (Tetrapak)
- Glasflaschen
- Grubengut (mineralische Abfälle)\*
- Karton
- Kühlgeräte
- Kunststoff-Flaschen
- Leuchtmittel (LED, FL-Röhren)
- Metalle\*
- Öl

- Papier
- PET-Getränkeflaschen
- Pneus\*
- Schlachtabfälle\*
- Sonderabfälle
- Sperrgut\*

   (nur brennbares Material, Länge max. 250 cm)
- Styropor\*
- Textilien und Schuhe
- Tierkörper

<sup>\*</sup> kostenpflichtig



#### Wichtig:

Grundsätzlich sollten ausgediente Produkte nach Möglichkeit den Verkaufsstellen zurückgegeben werden. Die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und deren fachgerechte Entsorgung über den «Entsorgungspark Horgen» ist als alternativer Entsorgungsweg anzusehen. Nutzen Sie die Strassensammlungen und Quartiersammelstellen an Ihrem Wohnort (Papier, Karton, Glas, Aluminium/Blechdosedosen, Textilien/Schuhe).

#### 3. Sonderabfälle

Folgende Materialien gelten als Sonderabfälle und müssen separat im «Entsorgungspark Horgen» abgegeben werden (Aufzählung nicht abschliessend):

- Medikamente
- Diverse Chemikalien
- Farben und Lacke
- Holzbehandlungsmittel
- Lösungsmittel (Nagellackentferner)
- Schädlings-Bekämpfungsmittel
- Bau- und Bastelhilfsstoffe
- Pflanzen- und Holzschutzmittel
- Blei
- Säure / Lauge
- Spraydosen
- Quecksilber

Die Entsorgung solcher Abfälle ist für Private / Haushaltungen bis 20 kg gratis; gewerbliche Anlieferungen auf Anfrage.

Weitere Informationen: www.entsorgungzimmerberg.ch

### 4. Annahmekontrolle

Für die Einhaltung dieser Annahmebedingungen ist die anliefernde Person verantwortlich. Das Betriebspersonal ist verpflichtet, Stichproben zu machen und Material zurückzuweisen, das nicht den Annahmebedingungen entspricht.



## 5. Anlieferung

Sämtliche Anlieferungen haben unter Berücksichtigung des Strassenverkehrsgesetzes zu erfolgen (SVG, Art. 30 Abs. 2).

## 6. Platzordnung

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Für Unfälle, die aus Nichtbeachtung dieser Annahmebedingungen entstehen, lehnen wir jede Verantwortung ab. Rauchen ist auf dem gesamten Areal verboten.

## 7. Haftung

Für Schäden an der Anlage, die aus Nichtbeachtung dieser Annahmebedingungen entstehen, haftet der Anlieferer, der den schadenverursachenden Abfall angeliefert hat. Für Schäden, die von Fahrzeugen an der Anlage (insbesondere an Toren, Torsteuerungen, Gebäude etc.), an anderen Fahrzeugen oder an Personen verursacht werden, haftet der Halter gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Kinder und Tiere dürfen das Fahrzeug nicht verlassen.

### 8. Gebühren

Benutzungsgebühr generell: CHF 5.00, Abgabe von kostenpflichtigen Abfällen bis 180 kg: CHF 30.00, ab 180 kg: CHF 150.80 pro Tonne (Benutzungsgebühr wird angerechnet)

# 9. Inkraftsetzung

Diese Annahmebedingungen gelten ab 1. Januar 2023.